Rakar Brigita

Von:	Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>
Gesendet:	Montag, 14. April 2025 14:46
An:	Begutachtung; Rakar Brigita; BAUER, Josef; TREFIL, Barbara
Cc:	Wiedermann-Ondrej, Nadine; Part, Sigrid; Peter Maerschalk; Boula, Ewelina Olga; Machajdik, Benjamin
Betreff:	Bankensanierungsplanverordnung-BaSaPV-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2025-04-11.docx
Anlagen:	Bankensanierungsplanverordnung-BaSaPV-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2025-04-11.docx

Bankensanierungsplanverordnung – BaSaPV

Mit der Bitte um Berücksichtigung der BMF-Anmerkungen.

Freundliche Grüße
Jutta Raunig

Bundesministerium für Finanzen
Sektion III – Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte
Abteilung III/C/5 – Bankenrecht

Mag. Jutta Raunig

Tel.: +43 1 51433 503125
Mobil: +43 664 88219048
Johannesgasse 5, 1010 Wien
jutta.raunig@bmf.gv.at
www.bmf.gv.at

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Bankensanierungsplanverordnung geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024, wird verordnet:

Die Bankensanierungsplanverordnung – BaSaPV, BGBl. II Nr. 25/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 76/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 entfällt ~~die~~der Ausdruck ~~Zeichenfolge~~ „(§ 6)“.

*2. In § 2 Z 1 lit. a und b wird die Wortfolge „*350 Millionen Euro*“ jeweils durch die Wortfolge „*500 Millionen Euro*“ ersetzt.*

*3. In § 2 Z 2 lit. a sublit. bb und cc ~~wird~~entfällt jeweils ~~die~~das Wort~~Zeichenfolge~~ „*nicht*“ ~~gestrichen~~.*

4. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

„b) § 10 Abs. 1 BaSAG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sanierungsplan folgende Indikatoren zu enthalten hat:

aa) harte Kernkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

bb) Kernkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

cc) Gesamtkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

dd) Verschuldungsquote gemäß Art. 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

ee) Liquiditätsdeckungsanforderung (Mindestliquiditätsquote) gemäß Art. 412 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

ff) strukturelle Liquiditätsquote gemäß Art. 428b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

gg) Gesamtkapitalrentabilität oder Eigenkapitalrentabilität,

hh) Anstiegsrate der notleidenden Kredite.

Entsprechen die Indikatoren gemäß sublit. aa, bb und cc einander, genügt die Heranziehung des Indikators gemäß sublit. cc; entsprechen lediglich die Indikatoren gemäß sublit. aa und bb einander, genügt die Heranziehung der Indikatoren gemäß sublit. bb und cc; entsprechen lediglich die Indikatoren gemäß sublit. bb und cc einander, genügt die Heranziehung der Indikatoren gemäß sublit. aa und cc.“

5. In ~~Dem~~ § 3 Abs. 1 Z 1 ~~lit. b~~ wird folgende lit. c ~~a~~eingefügt:

„c) Abweichend von lit. b ist § 10 Abs. 1 BaSAG für CRR-Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 3 BaSAG, die Unternehmen der Kategorie 1 sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sanierungsplan folgende Indikatoren zu enthalten hat:

aa) harte Kernkapitalquote gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2033,

bb) Kernkapitalquote gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2019/2033,

cc) Gesamtkapitalquote gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2019/2033,

dd) Liquiditätsanforderung gemäß Art. 43 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2033,

ee) Gesamtkapitalrentabilität oder Eigenkapitalrentabilität,

ff) Anstiegsrate der Wertminderungen von wesentlichen Vermögenswerten,

gg) Veränderungen von Risikopositionen aus Geschäftsmodellrisiken, welche zu wesentlichen Ergebnisverschlechterungen führen können.

Entsprechen die Indikatoren gemäß sublit. aa, bb und cc einander, genügt die Heranziehung des Indikators gemäß sublit. cc; entsprechen lediglich die Indikatoren gemäß sublit. aa und bb einander, genügt die Heranziehung der Indikatoren gemäß sublit. bb und cc; entsprechen lediglich die Indikatoren gemäß sublit. bb und cc einander, genügt die Heranziehung der Indikatoren gemäß sublit. aa und cc.“

6. In~~Dem~~ § 3 Abs. 1 Z 2 ~~lit. b~~ wird folgende lit. c ~~a~~eingefügt:

„c) Abweichend von lit. b ist § 10 Abs. 1 BaSAG für CRR-Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 3 BaSAG, die Unternehmen der Kategorie 2 sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sanierungsplan die Indikatoren gemäß Z 1 lit. c zu enthalten hat.“

7. In § 3 Abs. 1 Z 3 lit. b ~~wird~~entfällt ~~die~~der Ausdruck~~Zeichenfolge~~ „~~-~~Liquidität,“~~ gestrichen~~.

8. In~~Dem~~ § 3 Abs. 1 Z 3 ~~lit. b~~ wird folgende lit. c ~~a~~eingefügt:

„c) Abweichend von lit. b ist § 10 Abs. 1 BaSAG für CRR-Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 3 BaSAG, die Unternehmen der Kategorie 3 sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sanierungsplan die Indikatoren gemäß Z 1 lit. c sowie jeweils einen weiteren Indikator aus den Bereichen Profitabilität und Qualität der Aktiva zu enthalten hat.“

9. §§ 4 bis 6 samt Überschriften lauten:

„Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung des Sanierungsplans

§ 4. Unternehmen haben den Sanierungsplan spätestens sechs Monate ab Rechtskraft der Erteilung der Konzession erstmals zu erstellen und an die FMA zu übermitteln. Sobald ein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, ist der Sanierungsplan beruhend auf diesen Zahlen

1. im Fall von Unternehmen der Kategorien 1, 2 ~~sowie~~und 3 spätestens bis zum auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden 31. Dezember und
2. im Fall von Unternehmen der Kategorie 4 spätestens bis zum auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden 30. September

zu aktualisieren und an die FMA zu übermitteln. Ab Übermittlung eines auf den Zahlen ausweislich des letzten geprüften Jahresabschlusses beruhenden Sanierungsplans ist der Sanierungsplan entsprechend § 5 zu aktualisieren und an die FMA zu übermitteln.

Zeitpunkt und Häufigkeit der Aktualisierung des Sanierungsplans

§ 5. Unbeschadet des § 11 Abs. 1 zweiter Satz BaSAG gelten für die Häufigkeit der Aktualisierung des Sanierungsplans folgende Bestimmungen:

1. Die Unternehmen der Kategorie 1 haben den Sanierungsplan alle drei Jahre spätestens bis 31. Dezember zu aktualisieren und an die FMA zu übermitteln.
2. Die Unternehmen der Kategorien 2 und 3 haben den Sanierungsplan alle zwei Jahre spätestens bis 31. Dezember zu aktualisieren und an die FMA zu übermitteln.
3. Die Unternehmen der Kategorie 4 haben den Sanierungsplan einmal jährlich spätestens bis 30. September zu aktualisieren und an die FMA zu übermitteln.

Verweise

§ 6. Soweit im Einzelnen nichts anderes angeordnet ist, gilt für Verweise auf Rechtsakte in dieser Verordnung Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014 verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank,

ABl. Nr. L 287 vom 29.10. ~~Oktober~~ 2013 S. 63, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 218 vom 19.08. ~~August~~ 2015 S. 82;

3. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06. ~~Juni~~ 2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2987, ABl. Nr. L 2024/2987 vom 04.12. ~~Dezember~~ 2024;
4. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2033 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12. ~~Dezember~~ 2019 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12. ~~Dezember~~ 2023.“

10. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1, § 2 Z 1 lit. a und b, § 2 Z 2 lit. a sublit. bb und cc, § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b und c, § 3 Abs. 1 Z 2 lit. c, § 3 Abs. 1 Z 3 lit. b und c sowie §§ 4 bis 6 samt Überschriften in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. ~~XX~~xx/2025 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Abweichend von § 5 Z 1 und 2 haben Unternehmen der Kategorien 1, 2 und 3, die bereits vor dem 1. Jänner 2025 einen Sanierungsplan zu übermitteln hatten, diesen im Fall von Unternehmen der Kategorien 1 und 2 erstmals bis spätestens 31. Dezember 2026, im Fall von Unternehmen der Kategorie 3 erstmals bis spätestens 31. Dezember 2025 wieder zu aktualisieren und zu übermitteln.“

Begründung

Allgemeiner Teil

In der Bankensanierungsplanverordnung (BaSaPV), BGBl. II Nr. 25/2015, legt die FMA gemäß § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024, bestimmte Parameter, die eine Vielzahl von Instituten betreffen, in Bezug auf Sanierungspläne durch Vc~~o~~rordnung fest. Sie hat dabei eine gutachterliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) einzuholen.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle der BaSaPV verfolgt drei Hauptziele: Erstens soll das für die Einteilung der Unternehmen in unterschiedliche Kategorien relevante Kriterium der Bilanzsumme angepasst werden. Voraussetzung für die Einordnung eines Unternehmens als Unternehmen der Kategorie 1 soll nunmehr sein, dass die Bilanzsumme ausweislich des letzten geprüften Jahresabschlusses den Betrag von 500 Millionen Euro (statt bisher 350 Millionen Euro) nicht übersteigt. Zweitens soll die Liste der verpflichtenden Indikatoren für alle Banken um die Indikatoren Verschuldungsquote (Leverage Ratio, LR) und strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) erweitert werden. In diesem Kontext sollen auch einige Besonderheiten berücksichtigt werden, die sich durch die Anwendbarkeit der BaSaPV auch auf sanierungsrelevante Wertpapierfirmen ergeben. Drittens sollen die Aktualisierungszyklen für die Unternehmen der Kategorien 1, 2 und 3 ausgedehnt sowie die Abgabetermine neu festgelegt werden. Für die Ausdehnung der Aktualisierungszyklen sind Übergangsregelungen vorgesehen. Die übrigen Änderungen rechtfertigen keine Übergangs- oder Einschleifregelung, weswegen die Novelle bezüglichen dieser Punkte zeitnah zur Anwendung gelangen soll.

Die OeNB hat in ihrer gutachterlichen Äußerung die Angemessenheit der beabsichtigten Änderungen bestätigt und keine Bedenken geäußert. Die OeNB ist weiters zur Einschätzung gelangt, dass die beabsichtigte Novelle den Kriterien des § 4 Abs. 1 und 2 BaSAG sowie der EBA-Leitlinien zur Anwendung vereinfachter Anforderungen nach Art.~~ikel~~ 4 Abs.~~atz~~ 5 der Richtlinie 2014/59/EU, EBA/GL/2015/16 (Guidelines on the application of simplified obligations under Article 4(5) of Directive 2014/59/EU), genügt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Rein redaktionelle Anpassung, die die Vereinheitlichung der Verweisungen innerhalb des Normtexts der BaSaPV sicherstellen soll, ohne dass eine inhaltliche Änderung beabsichtigt wäre.

Zu Z 2 (§ 2 Z 1 lit. a und b):

Seit der Novelle der Verordnung im Jahr 2016 wurden die Kriterien zur Einteilung der Unternehmen in die unterschiedlichen Kategorien nicht mehr verändert. Um der seither eingetretenen Weiterentwicklung des Finanzmarktes, insbesondere der stetig gestiegenen Bilanzsumme der österreichischen Banken im Aggregat, Rechnung zu tragen, wird der als Abgrenzungskriterium für Unternehmen der Kategorie 1 dienende Schwellenwert der Bilanzsumme ausweislich des letzten geprüften Jahresabschlusses von einem Betrag in Höhe von 350 Millionen Euro auf einen Betrag in Höhe von 500 Millionen Euro angehoben.

Zu Z 3 (§ 2 Z~~.~~ 2 lit. a sublit. bb und cc):

Die Streichung dient der Beseitigung eines sprachlichen Versehens, ohne dass eine inhaltliche Änderung beabsichtigt wäre.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. b):

Vor dem Hintergrund der EBA-Leitlinien zur Gesamtsanierungskapazität in der Sanierungsplanung, EBA/GL/2023/06 (Guidelines on the overall recovery capacity in recovery planning, EBA-GL ORC), erscheint es zielführend, die Indikatoren Verschuldungsquote gemäß Art. 429 und strukturelle Liquiditätsquote gemäß Art. 428b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2987, ABl. Nr. L 2024/2987 vom 04.12.~~ Dezember~~ 2024, für alle Banken als verpflichtende Sanierungsplanindikatoren vorzuschreiben (sublit. dd und ff). Die EBA-GL ORC sehen nämlich vor, dass diese beiden Kennzahlen als relevante Sanierungsplanindikatoren für die Ermittlung der Gesamtsanierungskapazität heranzuziehen sind (neben den Indikatoren Harte Kernkapitalquote, Gesamtkapitalquote und Mindestliquiditätsquote, die bereits bisher gemäß~~nach~~ der~~dieser~~ ~~Verordnung~~BaSaPV heranzuziehen waren). Hinzu kommt, dass die Verschuldungsquote und die strukturelle Liquiditätsquote seit 28. Juni 2021 von allen Instituten verpflichtend einzuhaltende

regulatorische Mindestanforderungen sind, weshalb es sinnvoll ist, diese Kennzahlen als verpflichtende Kapital- und Liquiditätsindikatoren vorzusehen.

Zu Z 5, 6 und 8 (§ 3 Abs. 1 Z 1, 2 und 3, jeweils lit. c):

Durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022, wurde für österreichische Wertpapierfirmen die Möglichkeit eröffnet, für den Handel für eigene Rechnung und für die Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung konzessioniert zu werden. Die Berechtigung zur Erbringung der genannten Wertpapierdienstleistungen löst die Anwendbarkeit des BaSAG aus. Es ist deshalb schon aus Gründen der Klarstellung notwendig, entsprechende Bestimmungen zur Proportionalität vorzusehen, weil es für Wertpapierfirmen ein eigenes Eigenmittelregime gemäß~~nach~~ der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, und dem Wertpapierfirmengesetz (WPFG), BGBl. I Nr. 237/2022, gibt und deshalb ansonsten die Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ins Leere gingen (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c sublit. aa bis ee). Die weiteren Indikatoren (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c sublit. ff und gg) adressieren die möglichen Spezifika der Geschäftsmodelle von Wertpapierfirmen, und zwar sowohl bilanziell (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c sublit. ff) als auch im Rahmen der Risikomanagementsysteme (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c sublit. gg). Geschäftsmodellrisiken umfassen interne und externe Risikoarten, die sich aus der konkreten Geschäfts- und Risikostrategie bzw. Tätigkeit der Unternehmen ergeben, beispielsweise Reputationsrisiko oder Ausfall von wesentlichen Geschäftspartnern im Zusammenhang mit bestimmten Finanzinstrumenten oder Kundenarten. Dies soll gewährleisten, dass das proportional-vereinfachte Mindestmaß an Indikatoren relevante Risikoarten/-positionen von Wertpapierfirmen erfasst, welche nicht schon vollständig durch die prudentiell bedingten Indikatoren abgedeckt sind.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. b):

Die Erweiterung der Liste verpflichtender Sanierungsplanindikatoren für alle Banken in § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b um den Indikator strukturelle Liquiditätsquote hat zur Konsequenz, dass damit bereits ein zweiter verpflichtender Indikator aus dem Bereich der Liquidität in den Sanierungsplan aufgenommen werden muss. Daher soll die zusätzliche Verpflichtung der Unternehmen der Kategorie 3 zur Aufnahme eines weiteren (dritten) Indikators aus diesem Bereich entfallen.

Zu Z 9 (§ 4 bis 6):

Der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung des Sanierungsplans soll in § 4 neu geregelt werden, sodass dieser auch für neu konzessionierte Unternehmen generell-abstrakt definiert ist. Erstmals eingebrachte Sanierungspläne, die nicht auf den Zahlen ausweislich des letzten geprüften Jahresabschlusses beruhen, führen nicht dazu, dass das Intervall in § 5 zu laufen beginnt. Damit das Intervall gemäß § 5 zu laufen beginnt, hat der Sanierungsplan auf den Zahlen ausweislich des letzten geprüften Jahresabschlusses zu beruhen, wobei die aktuellen Gegebenheiten im Zeitpunkt der Übermittlung des Sanierungsplans an die FMA zu berücksichtigen sind (zB regulatorische Anforderungen wie etwa eine zusätzliche Eigenmittelanforderung, Verfügbarkeit von Sanierungsmaßnahmen).

In § 5 sollen der Zeitpunkt und die Häufigkeit der Aktualisierung von Sanierungsplänen neu geregelt werden. Für Unternehmen der Kategorie 1 soll das Intervall, in dem die Sanierungspläne tourlich zu aktualisieren und an die FMA zu übermitteln sind (sogenannte tourliche Aktualisierungspflicht), von zwei auf drei Jahre verlängert werden. Unternehmen der Kategorien 2 und 3 sollen die Sanierungspläne nunmehr statt bisher jährlich grundsätzlich lediglich alle zwei Jahre zu aktualisieren und an die FMA zu übermitteln haben. Als spätester Aktualisierungs- und Übermittlungstermin soll für Unternehmen der Kategorien 1 bis 3 jeweils der 31. Dezember jedes zweiten ~~beziehungsweise~~oder dritten Jahres gelten. In diesem Kontext sei auf die Übergangsbestimmung des § 7 Abs. 3 hingewiesen. Hat beispielsweise ein Unternehmen der Kategorie 1 den Sanierungsplan bis zum 31. Dezember 2026 zu übermitteln und hat es diesen vorzeitig am 30. November 2026 übermittelt, so ist der nächste aktualisierte Sanierungsplan spätestens am 31. Dezember 2029 zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang und der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass unabhängig von der Regelung gemäß § 5 jederzeit die Pflicht zu einer unverzüglichen Aktualisierung des Sanierungsplans gemäß § 11 Abs. 2 BaSAG im Falle des Vorliegens der dort angeführten Voraussetzungen besteht (sogenannte Ad-hoc-Aktualisierungspflicht). Ebenso sei auf die aufgrund von § 11 Abs. 1 zweiter Satz BaSAG bestehende Befugnis der FMA hingewiesen, den Unternehmen mittels Bescheids eine häufigere als die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Aktualisierung aufzutragen.

Neben der Aktualisierung von Verweisen soll in § 6 die Sammelbestimmung für Langzitate um nationale Rechtsquellen erweitert werden.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmung. Für Unternehmen der Kategorien 1 bis 3 sind die erstmaligen Aktualisierungszeitpunkte ab Inkrafttreten der vorliegenden Novellierung der BaSaPV durch eine Übergangsbestimmung – abweichend von § 5 Z 1 und 2 – normiert. Die übrigen Änderungen rechtfertigen keine Übergangs- oder Einschleifregelung, weswegen die Novelle bezüglichen dieser Punkte zeitnah zur Anwendung gelangen soll.